

**Satzung
über die Erhebung einer Kurtaxe
(Kurtaxe-Satzung)
vom 18.12.2013**

Der Gemeinderat der Gemeinde Muldenhammer hat auf seiner öffentlichen Sitzung am 18.12.2013 auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), letzte Änderung vom 28. März 2013 (SächsGVBl. S. 158), der §§ 2 und 34 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), letzte Änderung vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 562) und des § 26 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), letzte Änderung vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Erhebung einer Kurtaxe**

- (1) Die Gemeinde Muldenhammer erhebt zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung von Einrichtungen und Anlagen, die zu Fremdenverkehrszwecken genutzt werden sowie für die zu diesem Zwecke durchgeführten Veranstaltungen in ihrem Gemeindegebiet eine Kurtaxe. Sie wird unabhängig davon erhoben, ob und in welchem Umfang die zur Verfügung gestellten Einrichtungen, Anlagen und Veranstaltungen tatsächlich in Anspruch genommen werden.
- (2) Die Erhebung von Benutzungsgebühren und Entgelten bleibt unberührt.

**§ 2
Kurtaxepflichtige**

- (1) Kurtaxepflichtig ist, wer im Erhebungsgebiet Unterkunft nimmt und über die rechtliche sowie tatsächliche Möglichkeit zur Inanspruchnahme der Einrichtungen, Anlagen und zum Besuch der Veranstaltungen verfügt. Unterkunft im Erhebungsgebiet nimmt auch, wer in Bungalows, Wohnwagen, Zelten, Fahrzeugen und dergleichen untergebracht ist. Die Kurtaxepflicht besteht, wenn sich der Wohnsitz oder ständige Aufenthalt des Kurtaxepflichtigen außerhalb des Erhebungsgebietes befindet.

- (2) Kurtaxepflichtig sind unter der Voraussetzung des Absatzes 1 auch die Einwohner der Gemeinde, die mit einer Nebenwohnung gemeldet sind und nicht in Muldenhammer arbeiten oder in Ausbildung stehen.

§ 3 Maßstab und Satz der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag 0,60 Euro. An- und Abreisetag werden als ein Tag berechnet.
- (2) Kurtaxepflichtige nach § 2 Abs. 2 haben unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthaltes eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten. Diese beträgt je Objekt/ Wohnung 40,00 Euro.

§ 4 Befreiung von der Kurtaxe

Von der Zahlung der Kurtaxe sind befreit:

1. Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres sowie Teilnehmer an Schulfahrten
2. Ortsfremde Personen, die sich in der Gemeinde nicht länger als eine Übernachtung aufhalten
3. Die Begleitperson eines Körperbehinderten, der lt. amtlichem Ausweis auf eine ständige Begleitperson angewiesen ist
4. Kranke, die ihre Unterkunft nicht verlassen können, bei Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, für die Dauer der Verhinderung
5. Familienbesuche von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden
6. Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 v. H.
7. Die fünfte und jede weitere Person einer Familie, wenn für vier Familienmitglieder Kurtaxe entrichtet wird.

Als Mitglieder einer Familie gelten Angehörige im Sinne von § 15 der Abgabenordnung.

Die Vergünstigung wird nur dann gewährt, wenn alle Angehörigen einem gemeinschaftlichen Haushalt angehören.

§ 5 Ermäßigung der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxe wird auf Antrag um 50 v. H. ermäßigt für:
Kinder und Jugendliche vom 14. bis vollendeten 18. Lebensjahr.
- (2) Die Voraussetzung für die Ermäßigung der Kurtaxe ist nachzuweisen.

§ 6 Gästekarte

- (1) Jede Person, die der Kurtaxepflicht unterliegt, hat Anspruch auf eine Gästekarte. Die Gästekarte ist nicht übertragbar. Die Gästekarte enthält mindestens:
 - die Nummer der Gästekarte sowie
 - den Namen und Vornamen des Kurtaxepflichtigen.
- (2) Die Gästekarte berechtigt zur kostenlosen bzw. ermäßigten Benutzung von Einrichtungen und Anlagen sowie zum kostenlosen oder ermäßigten Besuch von Veranstaltungen, die die Gemeinde für Fremdenverkehrszwecke bereitstellt bzw. durchführt.
- (3) Der Inhaber der Gästekarte kann Ermäßigungen und Vergünstigungen von Dienstleistern und touristischen Anbietern inner- und außerhalb des Gemeindegebietes in Anspruch nehmen. Die Dienstleister und touristischen Anbieter sind in einem Beiblatt zur Gästekarte verzeichnet.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe

- (1) Die nach Tagessätzen bemessene Kurtaxe (§ 2 Abs. 1) entsteht am Tage der Ankunft einer kurtaxepflichtigen Person in der Gemeinde. Sie wird fällig am letzten Aufenthaltstag in der Gemeinde.
- (2) Die pauschale Jahreskurtaxe (§ 2 Abs. 2) entsteht am 01. Januar jedes Jahres. Bei neu zuziehenden Einwohnern i. S. d. § 2 Abs. 2 entsteht sie am ersten Tag des folgenden Kalendervierteljahres. Bei wegziehenden Einwohnern i. S. d. § 2 Abs. 2 endet sie nach Ablauf des Kalendervierteljahres.

Die pauschale Jahreskurtaxe wird einen Monat nach Zustellung des Kurtaxenbescheides fällig.

§ 8 Meldepflicht

- (1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt oder seine Wohnung oder seinen Bungalow u. ä. als Ferienwohnung oder Ferienhaus u. ä. i.S.v. § 2 Abs. 1 ortsfremden Personen gegen Entgelt zur Verfügung stellt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende Personen in der zuständigen Stelle der Gemeindeverwaltung (Touristinformation) innerhalb von drei Tagen nach Ankunft anzumelden.
- (2) Die Erfüllung der allgemeinen Meldepflicht nach dem Sächsischen Meldegesetz (SächsMG) bleibt hiervon unberührt.
- (3) Meldungen nach dieser Satzung sind unter Verwendung vorgeschriebener Vordrucke vorzunehmen.
- (4) Die Kurtaxesatzung muss für jeden Gast zur Einsichtnahme in der Beherbergungseinrichtung oder bei dem für die Kurtaxeerhebung beauftragten Personenkreis vorliegen.

§ 9

Tourismusförderung

- (1) Zum Zwecke der Gästegewinnung und Kundenpflege kann die Gemeinde bei den Kurtaxepflichtigen (§§ 2, 4) die folgenden Angaben erheben:
- Informationsquelle für die Wahl des Reisezieles (Druckmaterialien, Internet, Messen, Medien, Verwandte/Bekannte)
 - Reiseanlass (privat/touristisch/geschäftlich)
 - Organisationsform (Reisebüro/individuell)
 - Reisegruppengröße (allein/Ehepaar/Familie/Gruppe)
 - Motivation zur Auswahl des Reisezieles (Landschaft/Natur, Kultur, Erlebnis, Gastlichkeit)
 - Verkehrsmittel zur Erreichung des Aufenthaltsortes (Zug/Bus/Pkw)
 - Beherbergungsform (Hotel, Pension, Ferienwohnung, Privat)
 - Bewertung des Umfangs an Angeboten zur Freizeitgestaltung (umfassend, eher ausreichend, eher nicht ausreichend, mangelhaft)
 - Besuchshäufigkeit des Aufenthaltes im Ort (einmalig/zweimalig/mehrfach)
 - Alter des Gastes und der mitreisenden Personen
 - Herkunftsregion/-land
- (2) Eine Auskunftspflicht der Gäste besteht nicht, die Beteiligung an der Erhebung ist freiwillig.
- (3) Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Durchführung der Statistik ganz oder teilweise einem Privaten, namentlich dem örtlichen Tourismusverein oder einem gebietlichen Zusammenschluss der örtlichen Tourismusvereine zu übertragen.

§ 10

Einzug und Abführung der Kurtaxe

- (1) Der in § 8 Abs. 1 genannte Personenkreis hat, soweit nicht nach § 7 Abs. 2 ein Kurtaxebescheid ergeht, die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen einzuziehen und spätestens am jeweils letzten Werktag des Kalendervierteljahres an die Gemeinde abzuführen. Der mit dem Einzug beauftragte Personenkreis haftet gegenüber der Gemeinde für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe. Auf Anforderung der Gemeinde sind die abgeführten Beträge im Einzelnen aufzuschlüsseln.

§ 11

Zuwiderhandlungen

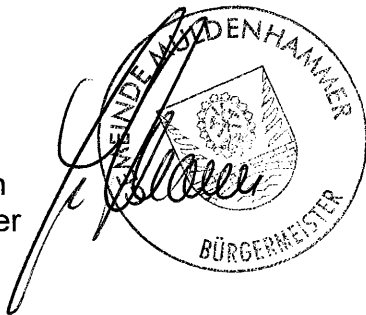
- (1) Ordnungswidrig i. S. v. § 26 Abs. 1 SächsVwKG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen den §§ 3, 4 und 5 der Gemeinde gegenüber unrichtige, unvollständige oder keine Angaben macht
 - entgegen § 8 Abs. 1 bis 3 seiner Meldepflicht gegenüber der Gemeinde nicht nachkommt und dadurch die Kurtaxe verringert oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Vorteile erlangt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kurtaxe-Satzung vom 23.02.2011 außer Kraft.

Muldenhammer, den 18.12.2013

Jürgen Mann
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs.4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs.4 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde

unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.